



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 17.02.2014

Nr: 266

Besondere Bestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre
Ingenieurwissenschaften des
Fachbereichs Ingenieurwissenschaften
der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495- 1601

E-Mail: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 4. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

17.02.2014

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013 (AM Nr. 225)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Senat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die nachfolgenden Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die vom Präsidium am 16.04.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und

Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GVBl. I S. 227), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 07.01.2014 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 119. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 04.02.2014 beschlossen und vom Präsidium am 17.02.2014 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

den Besonderen Bestimmungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhalt

1 Zulassungsvoraussetzungen	1
2 Allgemeines	3
2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points	3
2.1.1 Regelstudienzeit	3
2.1.2 Konsekutive Studiengänge	4
2.1.3 Modul	5
2.1.4 Berufspraktische Module	5
2.1.5 Credit-Points	7
2.1.6 Umfang der Credit-Points	8
2.1.7 Studienziel	8
2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	9
2.2.1 Bachelor-Prüfung	9
2.2.2 Bachelor-Grad	9
2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen	10
3 Prüfungswesen	12
3.1 Prüfungsausschüsse	12
3.1.1 Zuständigkeit	12
3.1.2 Aufgaben	12
3.1.3 Organisationsvorschriften	13
3.2 Prüfungskommissionen	14
3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine	15
3.4 Prüfungsberechtigung	15
4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	16
4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen	16
4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen	16
4.1.2 Studienleistungen	18
4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	18
4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung	22
4.1.5 Bachelor-Thesis	22
4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote	27
4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse	29
4.4 Notenbekanntgabe	30

5 Zulassungen zu Prüfungen	34
5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden	34
5.2 Zulassung	35
5.2.1 Entscheidung über Zulassung	35
5.2.2 Ablehnung der Zulassung	35
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende	36
6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	37
6.1 Nichtbestehen	37
6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	37
6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße	40
7 Wiederholung von Prüfungsleistungen	42
7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen	42
7.2 Wiederholung	42
7.3 Fristen	43
7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens	43
7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG	44
8 Klausureinsicht/Akteneinsicht	45
9 Widerspruch	46
10 Abschlussdokumente	48
10.1 Abschluss-Zeugnis	48
10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung	48
10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich	48
10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	49
10.3 Diploma Supplement (DS)	49
10.4 Transcript of Records (ToR)	50
11 Sprachregelungen	51
12 Kooperationen	52
13 Einstellung von Studiengängen	53
14 In-Kraft-Treten	54

1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 54 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studien-gangsspezifische Fähigkeiten und Kennt-nisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In die-sem Fall regeln die Besonderen Bestim-mungen die Anforderungen, den Gesamt-umfang sowie den Zeitpunkt, zu dem die-se nachgewiesen werden müssen. Die Be-sonderen Bestimmungen können auch ei-ne Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann an-gerechnet werden.

(2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulas-sungsausschuss oder der Prüfungsaus-schuss eine Empfehlung über die Zulas-sung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beur-teilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahl-verfahrens werden vom Fachbereich un-verzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengän-gen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverord-nung Hessen in der jeweils gültigen Fas-sung.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.

(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

2 Allgemeines

2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points

2.1.1 Regelstudienzeit

(1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.

(1) Der Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften hat eine Regelstudienzeit von 7 Semestern und ist in 2 Studienabschnitte gegliedert. Der 1. Studienabschnitt umfasst die Semester 1 bis 3, der 2. Studienabschnitt die Semester 4 bis 7. Im 2. Studienabschnitt können die Studierenden eine der Studienrichtungen Energiesystemtechnik, Internationale Technische Zusammenarbeit, Mechanik und Medizintechnik wählen. Die Studierenden müssen sich zum Vorlesungsbeginn des 4. Semesters über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain für eine dieser Studienrichtungen anmelden. Die genaue Frist für die Anmeldung wird zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Semesters fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studienganges oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben. Ohne die Anmeldung für eine Studienrichtung ist auch die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen der Studienrichtung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis

(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

(4) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2 Konsekutive Studiengänge

Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 2.2.2 aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

von mindestens 70 Credit-Points aus dem 1. Studienabschnitt (vgl. Ziffer 4.1.1.(4) Nr. 4). In Ausnahmefällen ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Wechsel der Studienrichtung möglich.

(2) Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain sind das 6. und 7. Semester als Mobilitätsfenster definiert. Das Mobilitätsfenster stellt für die Studierenden keine Verpflichtung dar. Die Anerkennung von Leistungen im Ausland ist in der Anerkennungssatzung geregelt. Darüber hinaus sollten die Studierenden ein Learning Agreement mit dem Prüfungsausschuss/ dem Auslandsbeauftragten vereinbaren. Dies ermöglicht es den Studierenden, ohne Zeitverlust eine Studienphase im Ausland zu absolvieren.

2.1.3 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In Ausnahmefällen kann ein Modul auch mit einer Studienleistung abschließen, deren Ergebnis nicht in das Abschlusszeugnis eingeht.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der Akkreditierungsagentur.

2.1.4 Berufspraktische Module

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 2.1.1 Absatz 1), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Mög-

(1) Das Modul Berufspraktische Tätigkeit umfasst 15 Credit-Points und ist fester Bestandteil des Studiums. Die oder der Studierende soll während der Berufspraktischen Tätigkeit unter Betreuung eine Ingenieurstätigkeit ausführen. Weitere Regelungen zur Durchführung der Berufspraktischen Tätigkeit befinden sich

lichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

in Anlage: »Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit«.

(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätig-

keiten.

2.1.5 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Prozentzahlen zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

2.1.6 Umfang der Credit-Points

(1) Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben, pro Semester in der Regel 30 Credit-Points. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

(2) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

2.1.7 Studienziel

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Die Studierenden des Studiengangs erwerben Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, insbesondere in einem der folgenden vier Bereiche: Energiesystemtechnik, Internationale Technische Zusammenarbeit, Mechatronik, Medizintechnik. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der interdisziplinären Bezüge, sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme insbesondere in einem der vier genannten Bereiche. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegen-

über Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterentwickeln zu können.

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Engineering«.

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(2) Ziffer 2.3 Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten sind bis maximal zur Hälfte der Gesamtanzahl der Credit-Points anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit auf Modulebene besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.

(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder

ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.

Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)
- Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe
- Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes

Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

- Entscheidung über Prüfungszulassungen
- Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
- Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
- Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
- Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.

(4) In den Besonderen Bestimmungen wird festgelegt:

1. Modulbezeichnungen/ Prüfungsfächer
2. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der

(4) Nr. 1-2: Die Modulbezeichnungen und Prüfungsfächer sowie Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage »Curriculum« zu entnehmen. Bei mehreren möglichen Prüfungsformen wird die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am

Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.

3. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6)
5. Anzahl der Credit-Points
6. Semesterzuordnung

schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.

Nr. 3: Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt pro Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Modulprüfungen, die alle Lehrveranstaltungen eines Moduls zum Prüfungsinhalt haben, dauern pro Prüfling zwischen 30 und 45 Minuten.

Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen soll mindestens eine Woche betragen.

Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden Leistungsnachweises gibt der Prüfer bzw. die Prüferin zu Beginn des Semesters in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt.

Nr. 4: Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Studienrichtung ist der Nachweis von mindestens 70 Credit-Points aus dem 1. Studienabschnitt. Ohne die Anmeldung zu einer Studienrichtung ist die Zulassung zu Prüfungen der Studienrichtung ausgeschlossen (vgl. Ziffer 2.1.1.(1)). Fa-

chenglisch wird auf Abschlussniveau B2 geprüft. Das Einstiegsniveau B1 ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung. Die Voraussetzung für die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit ist der Anlage »Berufspraktische Tätigkeit« zu entnehmen. Für die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis gilt Ziffer 5.1.(2).

Nr. 5-6: Die Anzahl der Credit-Points und die Semesterzuordnung der Module sind in der Anlage »Curriculum« enthalten.

4.1.2 Studienleistungen

(1) Ziffer 4.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- Ausarbeitungen;
- Referate/Präsentationen;
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten;

Näheres zu den Prüfungsformen kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

Die vorgenannten Leistungsnachweise

(1) Zusätzlich zu einer Prüfungs- oder Studienleistung kann ein mündliches Referat (Präsentation) oder eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) vorgesehen werden. Das Referat oder die Hausarbeit kann als Teilprüfungsleistung mit einer Gewichtung von maximal 50 Prozent in die Bewertung der Prüfungs- oder Studienleistung eingehen. Die Teilprüfungsleistung kann nur gewertet werden, wenn sich eine Studierende oder ein Studierender für den dazugehörigen Leistungsnachweis angemeldet hat. Sie ist vor die-

können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

sem abzulegen.

Ergänzend zu den Prüfungsformen der ABPO können Studierende semesterbegleitende Kurztests ablegen. Ein Kurztest ist eine Prüfungsform, bei der semesterbegleitend ein eingeschränkter Wissensbereich oder eine praktische Tätigkeit abgefragt wird. Der Kurztest kann auch Software-gestützt durchgeführt werden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Kurztests.

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass bei Prüfungskommissionen sich die Prüfer oder Prüferinnen bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Fachgespräches statt, so soll der Prüfling durch diese Prüfungsform zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird mündlich geführt – ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Ausgehend von einem konkreten Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde, wird das Projektergebnis im Gespräch mit dem Prüfling auch diskutiert und erläutert. Bestandteil des Fachgesprächs sind daher sowohl die Vorstellung der Ergebnisse als auch eine offene Diskussion zum Projektverlauf.

Ziffer 4.1.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort- Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die einer in den Besonderen Bestimmungen näher zu bezeichnenden Referenzgruppe

angehören.

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.1.5 Bachelor-Thesis

4.1.5.1 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-

Arbeit und - soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.1.5.2 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

4.1.5.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Sekretariat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften abzugeben oder dem Sekretariat des Fachbereichs auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die termingerechte Abgabe das Datum des Poststempels. Der Abgabetermin wird der oder dem Studierenden schriftlich mit Aushändigung des Themas bekannt gegeben.

4.1.5.4 Form der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.1.5.1 Satz 1 erfüllt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband, Objekt oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form sowie einmal in elektronischer Form abzugeben.

anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4.1.5.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor- Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate.

4.1.5.6 Bachelor-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/ der Referent und die Korreferentin/der Korreferent.

(3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

(1) Ein Bachelor-Kolloquium ist vorgesehen.

(2) Gegenstand des Kolloquiums sind die Inhalte der jeweiligen Abschlussarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten pro Kandidat oder Kandidatin. Das Kolloquium setzt sich aus 15 Minuten Vortrag und aus 30 Minuten Fachgespräch zusammen.

4.1.5.7 Bewertung und Ergebnisbekanntgabe

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe

der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2 Absatz 1-3 gilt entsprechend.

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Die Besonderen Bestimmungen können in letzterem Fall alternativ die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschluss-

notenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

(8) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Nä-

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle Module des ersten, zweiten und dritten Semesters, gewichtet mit ihren jeweiligen Credit-Points, alle Module des vierten, fünften und sechsten Semesters, gewichtet mit dem Doppelten ihrer jeweiligen Credit-Points, und das Modul Bachelor-Thesis, gewichtet mit dem Dreifachen seiner Credit-Points, ein.

(8) Bei überragenden Leistungen (einer Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat »mit Auszeichnung bestanden« erteilt.

heres regeln.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 Absatz 1 Nr. 5 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.

4.4 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangöffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen soll. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 7.3).

Prüfungsvoraussetzungen können so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 7.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden kön-

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend abgenommen und sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Prüfungs- und Studienleistungen mit denen ein Modul abgeschlossen wird, sollen in dem Semester abgenommen werden in dem die letzte der Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen wird.

Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungen zu Prüfungs- und Studienleistungen werden ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben.

Mit der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul ist die Wahl des Wahlpflichtmoduls bindend. Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls kann danach lediglich noch auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet werden. Er ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits ein erfolgloser Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul vorliegt.

nen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor- Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens 170 erbrachte Credit-Points nachweist.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz 1 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,
2. die in Ziffer 5.1 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht voll-

ständig einreicht.
Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem

Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. der Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl

(3) Studierende können von Prüfungen zu Studienleistungen immer und von Prüfungen zu Prüfungsleistungen beim 1. Versuch bis um 24:00 Uhr am Vortag des Prüfungstages ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Eltern-

zeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er

verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 6.3 Absatz 1, 2 und 3 beschriebenen Fälle vorsehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 6.3 Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur

Bei Prüfungsleistungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann die letztmalige Wiederholung der Prüfung auf Antrag des oder der Studierenden in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.

oder mündlicher Prüfung haben.

7.3 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 6.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG

Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

8 Klausureinsicht / Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständ-

lichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 7.4 gilt sinngemäß.

10 Abschlussdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2 Absatz 7 angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studien-gangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original- Zeugnis.

Siehe Anlage »Diploma Supplement«.

10.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Sprachregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Vorlesungssprache die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

(1) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule RheinMain mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule RheinMain, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge treten mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 15. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o. g. ABPO vom 20.08.2012 beschlossen wurden.

Wiesbaden, den 16.04.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident/in der Hochschule RheinMain

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.03.2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 17.02.2014

Christine Jost
Vizepräsident/in der Hochschule RheinMain

Wolfgang Kleinekofort
Dekan/in des Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Anlagen

1 Curriculum

2 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit

3 Diploma Supplement

Curriculum

Bachelor Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften

Gemeinsame Module

Modulname	CP	Lehrveranstaltungen	CP / SWS	Semester	Lehr-/ Lernform	PL / SL	Leistungs-nachweis Prüfungsform	Empfehlung der Studienrichtung
Schlüsselkompetenzen I	6	Verfassen technischer Berichte	2 / 2	1	SU	SL	A	
		Fachenglisch	4 / 4	2	SU	PL	K o. mP o. A o. Pr	
Schlüsselkompetenzen II	7	Betriebswirtschaftslehre	2 / 2	1	SU	PL	K o. mP o. A	
		Recht (Einführung)	2 / 2	2	SU	SL	K o. mP o. A	
		Berufsethik und Technikfolgenabschätzung	3 / 2	2	SU	SL	K o. mP o. A o. Pr	
Mathematik	12	Lineare Algebra	4 / 4	1	V	SL	K o. A o. Pr	
		Analysis 1	4 / 4	1	V	SL	K o. A o. Pr	
		Analysis 2	4 / 4	2	V	PL	K o. A o. Pr	
Informatik	6	Grundlagen der Datenverarbeitung und -kommunikation	2 / 2	1	SU + P	SL	K o. mP	
		Prozedurale Programmiersprache / Problemlösestrategien (Excel, VBA)	4 / 4	2	SU	PL	K, A	
Physik und Chemie	10	Grundlagen der Physik	4 / 4	1	SU	PL	K o. mP	
		Grundlagen der Chemie	2 / 2	1	SU	SL	K o. mP	
		Praktikum Physik	2 / 2	2	P	SL	K o. mP	
		Praktikum Chemie	2 / 2	2	P	SL	A, mP	
Konstruktion	7	Methodisches Konstruieren	2 / 2	1	SU + Ü	SL	K, mP, A	
		CAD	3 / 2	1	SU + Ü	SL	K, mP, A	
		Mechanische Bauelemente	2 / 2	2	SU	PL	K o. mP	
Mechanische und werkstofftechnische Grundlagen	6	Technische Mechanik	3 / 3	1	SU	SL	K o. mP	
		Werkstoff- und Materialkunde	3 / 3	2	SU	PL	K o. mP	
Elektrotechnik	6	Elektrotechnik I	2 / 2	1	V	SL	K o. mP	
		Elektrotechnik II	2 / 2	2	V	PL	K o. mP	
		Messdatenerfassung	2 / 2	2	V + P	SL	K o. mP	
Strömungslehre und Thermodynamik	5	Strömungslehre und Thermodynamik	5 / 4	3	V	PL	K o. mP	
Elektronik und Messtechnik	6	Elektronik	3 / 3	3	V + P	SL	K o. mP	
		Mess-, Sensor- und Regelungstechnik	3 / 3	3	V+Ü+P	PL	K o. mP	
Orientierungsmodul	14	Ausgewählte Kapitel der Mathematik						
		Stochastik	2 / 2	3	SU	SL	K o. mP: MET	MED, EST
		Analysis 3	2 / 2	3	SU	SL	K o. mP: MET	MED, EST
		Ausgewählte Kapitel der Informatik						
		Aufbaukurs C++	2 / 2	3	SU	SL	K, mP, A: MET	MED, MEC
		Objektorientierte Programmierung mit Praktikum (C++)	5 / 4	3	V + P	SL	K, mP, A: MET	MEC
		Speicherprogrammierbare Steuerung	2 / 2	3	SU	SL	K o. mP: MET	EST
		Ausgewählte Kapitel der Physik, Chemie und Biologie						
		Akustik und Optik	2 / 2	3	SU	SL	K o. mP: MET	MED, EST
		Chemie II (Organische Chemie)	2 / 2	3	SU	SL	K o. mP: MET	MED
		Biochemie und Toxikologie	2 / 2	3	SU	SL	K o. mP: MET	MED, ITZ
		Ökologie	3 / 3	3	SU	SL	K o. mP: MET	EST, ITZ
		Anatomie und Physiologie	2 / 2	3	SU	SL	K o. mP: MET	MED
		Ausgewählte Kapitel der Technik						
		Elektrotechnik III	3 / 3	3	SU	SL	K o. mP: MET	EST
		Digitaltechnik	3 / 3	3	SU	SL	K o. mP: MET	ITZ, MEC
		Fertigungsverfahren	4 / 4	3	SU + P	SL	K o. mP: MET	MEC
Zentrale Themen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit	3 / 3	3	SU	SL	MET	ITZ		
Energie und Umwelt	3 / 2	3	SU	SL	K o. mP: MET	ITZ		
Das Orientierungsmodul wird mit Studienleistungen in den gewählten Lehrveranstaltungen und einer schriftlichen Ausarbeitung zur Reflexion der Studienrichtungswahl abgeschlossen. Die schriftliche Ausarbeitung zählt als SL und wird mit 0 CP gewichtet. Wenn die schriftliche Ausarbeitung eine ausreichende Reflexion der Studienrichtungswahl erkennen lässt, lautet die Bewertung "mit Erfolg teilgenommen" (MET). Ist eine ausreichende Reflexion der Studienrichtungswahl nicht erkennbar, kann MET durch ein ergänzendes Fachgespräch erteilt werden.								
Projekt I	5	Projekt I	5	3	Proj	PL	A	
Berufspraxis	15		15	7		PL	A: MET	
Bachelor Thesis	15	Bachelorarbeit	12	7		PL	A	
		Bachelor Kolloquium	3	7	Kolloquium	PL	mP	

Abkürzungen Prüfungsformen

A = schriftliche Ausarbeitung, z.B. Hausarbeit, Versuchsprotokoll, Portfolio, (Projekt-) Bericht
 K = Klausur
 KT = Kurztest im Semester
 mP = mündliche Prüfung / Fachgespräch
 Pr = Präsentation (mdl. Vortrag/ Referat)
 MET = Mit Erfolg teilgenommen

Abkürzungen Lehr-/Lernformen

V = Vorlesung
 P = Praktikum
 Proj = Projekt
 SU = Seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung/Laborübung

o. = oder, Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des SG oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben.

Curriculum

Studienrichtung Energiesystemtechnik

Pflichtmodule (4. - 6. Semester)

Modulname	CP	Lehrveranstaltungen	CP / SWS	Semester	Lehr-/Lernform	PL / SL	Leistungs-nachweis-Prüfungsform	
Energiewandlung I	9	Strömungslehre	2 / 2	4	SU	SL	K o. mP	
		Wärmeübertragung	2 / 2	4	SU	SL	K o. mP	
		Kraft- und Arbeitsmaschinen	5 / 4,5	4	V + P	PL	K o. mP	
Energiewandlung II	7	Energiewirtschaft	2 / 2	4	SU	PL	K o. mP	
		Solarenergie	3 / 2,5	4	SU + P	SL	K, A o. Pr	
		Wind- / Wasserkraft	2 / 2	4	V + P			
Energie und Umwelt	8	Energierecht / EEG / KWKG Ges.	4 / 4	4	SU	PL	K, Pr	
		Auswahl aus einer der folgenden LV:						
		Elektrische Sicherheit und EMV	4 / 4	4	SU	SL	K, A	
		Emissions- / Immissionsmesstechnik	4 / 3	4	SU	SL	K o. mP	
Energiespeicherung und -verteilung	10	Energiespeicher (elektrisch, chemisch)	5 / 4	5	SU + Ü	PL	K, A	
		Energiespeicher (nichtelektrisch)	5 / 4	5	SU + Ü	SL	A	

Profilmodule: Aus zwei Profilmodulen ist eines zu wählen.

Modulname	CP	Lehrveranstaltungen	CP / SWS	Semester	Lehr-/Lernform	PL / SL	Leistungs-nachweis-Prüfungsform
Profilmodul Elektrotechnik	6	Elektrotechnik IV (Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik)	6 / 6	4	SU	PL	K o. mP
Profilmodul Maschinenbau	6	Maschinendynamik	3 / 3	4	V + Ü	SL	K o. mP
		Dynamik (TM III)	3 / 2	4	SU	PL	K o. mP

Wahlpflichtmodule I - V EST*: Aus den sechs angebotenen Wahlpflichtmodulen sind fünf zu wählen.

Modulname	CP	Lehrveranstaltungen	CP / SWS	Semester	Lehr-/Lernform	PL / SL	Leistungs-nachweis-Prüfungsform	
Netze	10	Elektroenergiesysteme I	4 / 4	5 / 6	SU	SL	K o. mP	
		Elektroenergiesysteme II	4 / 4	5 / 6	SU	PL	K o. mP	
		Praktikum Elektroenergiesysteme	2 / 2	5 / 6	P	SL	A, mP	
El. Energieerzeugung	10	Windenergie II E (Elektrische Anlagenteile)	4 / 4	5 / 6	SU	SL	K o. mP	
		Photovoltaik	4 / 4	5 / 6	SU	PL	K o. mP	
		El. Maschinen II (Generatoren)	2 / 2	5 / 6	SU	SL	K o. mP	
Mechanische/Thermische Energiewandlung A	10	Windenergie II M (Mechanische Aspekte)	4 / 4	5 / 6	SU + Ü	SL	K o. mP	
		Solarenergie II (Thermische Solarenergie)	4 / 4	5 / 6	SU + Ü	PL	K o. mP	
		Unkonventionelle Wasserkraft (Wellenenergie, Gezeitenkraftwerke)	2 / 2	5 / 6	SU + Ü	SL	K o. mP	
Mechanische/Thermische Energiewandlung B	10	Konventionelle Kraftwerkstechnik	4 / 4	5 / 6	SU + Ü	PL	K o. mP	
		Heiz- und Kühltechnik	4 / 4	5 / 6	SU, Ü, P	SL	K o. mP	
		Auswahl aus einer der folgenden LV:						
		Anlagen zur Abwärmenutzung (WRG / ORC)	2 / 2	5 / 6	SU + Ü	SL	K o. mP	
Simulation	10	Ausgewählte Kapitel der Kraftwerkstechnik	2 / 2	5 / 6	SU	SL	K o. mP	
		Simulationstechnik (Matlab/Simulink)	4 / 4	5 / 6	SU	PL	mP, A	
		Auswahl von genau 6 CP aus den folgenden LV:						
		Simulation thermischer Vorgänge in Gebäuden und Anlagen	2 / 2	5 / 6	SU	SL	A	
		Simulation von Gas-/Fernwärmenetzen	2 / 2	5 / 6	SU	SL	A o. Pr	
		Simulation elektrischer Netze	4 / 4	5 / 6	SU	SL	A	
		Mehrkörpersimulation	2 / 1	5 / 6	SU	SL	K, mP	
		Finite Elemente Methode	3 / 3	5 / 6	SU + P	SL	K o. mP, A	
Applied Computational Fluid Dynamics	3 / 2	5 / 6	SU + P	SL	K o. mP o. A o. Pr			
Rohstoffe und Umwelt	10	Kreislaufwirtschaft	5 / 4	5 / 6	SU	PL	K o. mP	
		Lärmesstechnik und Lärmschutz	3 / 2	5 / 6	SU	SL	Pr, A o. K	
		Biochemie / Toxikologie	2 / 2	5 / 6	SU	SL	K o. mP	

Abkürzungen Prüfungsformen

A = schriftliche Ausarbeitung, z.B. Hausarbeit, Versuchsprotokoll, Portfolio, (Projekt-) Bericht
 K = Klausur
 KT = Kurzttest im Semester
 mP = mündliche Prüfung / Fachgespräch
 Pr = Präsentation (mdl. Vortrag/ Referat)
 MET = Mit Erfolg teilgenommen

Abkürzungen Lehr-/Lernformen

V = Vorlesung
 P = Praktikum
 Proj = Projekt
 SU = Seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung/Laborübung

o. = oder, Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des SG oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben.

* Ein Wahlpflichtmodul gilt mit Anmeldung zur Prüfungsleistung im Modul als verbindlich belegt und muss dann auch abgeschlossen werden.

Curriculum

Studienrichtung Internationale Technische Zusammenarbeit

Pflichtmodule (4. - 6. Semester)

Modulname	CP	Lehrveranstaltungen	CP / SWS	Semester	Lehr- / Lernform	PL / SL	Leistungs- nachweis Prüfungsfor- m
Einführung ITZ	5	Einführung in die Entwicklungszusammenarbeit	5 / 5	4	SU	PL	A
Schlüsselkompetenzen III ITZ	10	Interkulturelle Kompetenz	4 / 4	4	SU	SL	MET
		Fremdsprache	4 / 4	4	SU	SL	MET
		Rolle und Verantwortung im Beruf	1 / 1	4	SU	SL	MET
		Umgang mit Konflikten	1 / 1	4	SU	SL	MET
Produktentwicklung	5	Moderne Methoden der Produktentwicklung	5 / 4	4	SU	PL	A, Pr
Technik	10	Cleaner Production	3 / 3	5	SU	SL	K, A, Pr
		Gerätekonstruktion	4 / 4	5	SU	PL	A, Pr
		Vertiefung Computer Aided Design (VCAD)	3 / 2	5	SU	SL	A, Pr
Management	10	Projektmanagement	3 / 2	5	SU	SL	A, Pr
		Unternehmensgründung	3 / 3	5	SU	PL	Pr
		Geschicht Verhandeln	1 / 1	5	SU	SL	MET
		Zeitmanagement	1 / 1	5	SU	SL	MET
		Personal und Organisation	2 / 2	5	SU	SL	K o. mP o. A
Vertiefung ITZ	10	Zusammenstellung der LV aus der LV- Auswahlliste ITZ und weiteren Angeboten***	10	6		SL	A
Projekt II ITZ	10	Projektarbeit A	5	6	Proj	SL	A
		Projektarbeit B	5	6	Proj	PL	A

Wahlpflichtmodule Technik I - III*: Aus den sieben angebotenen Wahlpflichtmodulen sind drei zu wählen.

Modulname	CP	Lehrveranstaltungen	CP / SWS	Semester	Lehr- / Lernform	PL / SL	Leistungs- nachweis Prüfungsfor- m
Medizintechnische Grundlagen	10	Biophysik	2 / 2	4 - 6	SU	SL	K o. mP
		Medizinische Physik und Technik	2 / 2	4 - 6	SU	PL	K o. mP
		Medizintechnische Werkstoffe und Implantate	2 / 2	4 - 6	SU	SL	K o. mP
		Biomechanik	2 / 2	4 - 6	SU	SL	mP o. A o. Pr
		Therapiegeräte	2 / 2	4 - 6	SU	SL	K o. mP
Medizintechniklabor	10	Medizintechnisches Labor (Auswahl aus dem Laborkatalog der Studienrichtung MED; s. Curriculum MED)	7 / 6	4 - 6	SU + P	PL	K, A
		Labordiagnostische Geräte	2 / 2	4 - 6	SU	SL	K o. mP
		Medizingerätesicherheit	1 / 1	4 - 6	SU	SL	K o. mP
Energiewandlung und -speicherung	10	Solarenergie	3 / 2,5	4 - 6	SU + P	SL	K, A o. Pr
		Wind- / Wasserkraft	2 / 2	4 - 6	V + P		
		Energiespeicher (elektrisch, chemisch)	5 / 4	4 - 6	SU + Ü	PL	K, A
Mechanische/Thermische Energiewandlung A	10	Windenergie II M (Mechanische Aspekte)	4 / 4	4 - 6	SU + Ü	SL	K o. mP
		Solarenergie II (Thermische Solarenergie)	4 / 4	4 - 6	SU + Ü	PL	K o. mP
		Unkonventionelle Wasserkraft (Wellenenergie, Gezeitenkraftwerke)	2 / 2	4 - 6	SU + Ü	SL	K o. mP
Wasser/Abwasser	10	Abwasserreinigung / Wasseraufbereitung	7 / 6	4 - 6	SU + P	PL	K, A
		Wassermanagement	3 / 2	4 - 6	SU	SL	K, A
Entsorgung und Hygiene	10	Nachhaltige Sanitärkonzepte	3 / 2	4 - 6	SU + Ü	SL	A
		Kreislaufwirtschaft	5 / 4	4 - 6	SU	PL	K o. mP
		Hygiene / Desinfektion	2 / 2	4 - 6	SU	SL	K o. mP
Profilmodul ITZ	10	Zusammenstellung der LV aus der LV- Auswahlliste ITZ**	10	4 - 6		SL	

Abkürzungen Prüfungsformen

A = schriftliche Ausarbeitung, z.B. Hausarbeit, Versuchsprotokoll, Portfolio, (Projekt-) Bericht
 K = Klausur
 KT = Kurztest im Semester
 mP = mündliche Prüfung / Fachgespräch
 Pr = Präsentation (mdl. Vortrag/ Referat)
 MET = Mit Erfolg teilgenommen

Abkürzungen Lehr-/Lernformen

V = Vorlesung
 P = Praktikum
 Proj = Projekt
 SU = Seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung/Laborübung

o. = oder, Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengang oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben.

* Ein Wahlpflichtmodul gilt mit Anmeldung zur Prüfungsleistung im Modul als verbindlich belegt und muss dann auch abgeschlossen werden.

** Die LV-Auswahlliste ITZ wird fortlaufend aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengang oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben.

*** Als weitere LV können LV der HSRM, LV einer anderen Hochschule, MOOCs o.ä. mit Bezug zu ITZ gewählt werden. Die individuelle Fächerzusammenstellung wird auf Vorschlag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Curriculum

Studienrichtung Mechatronik

Pflichtmodule (4. - 6. Semester)

Modulname	CP	Lehrveranstaltungen	CP / SWS	Semester	Lehr-/ Lernform	PL / SL	Leistungs- nachweis Prüfungsform	
Querschnittskompetenzen	12	Zusammenstellung der LV aus der LV-Auswahlliste MEC*	12	4		PL/SL		
Antriebe	13	Aktorik	5 / 4	4 - 5	SU + P	SL	K	
		Kraft- und Arbeitsmaschinen	5 / 4,5	4 - 5	V + P	SL	K	
		Antriebstechnik	3 / 3	4 - 5	V	PL	K o. mP	
Mechatronik	10	Sensorik / Bussysteme	5 / 4	4 - 5	SU + P	SL	K, A	
		Mechatronische Systeme	5 / 4	4 - 5	SU + P	PL	K o. mP o. A	
Simulation und Dynamik	6	Maschinendynamik	3 / 3	4 - 5	V + Ü	PL	K o. mP	
		Computer Aided Engineering (CAE)	3 / 3	4 - 5	SU + Ü	SL	K o. mP o. A	
Produktion	8	Qualitätsmanagement	5 / 4	4 - 5	V + P	PL	K o. mP o. A	
		Produktionstechnik	3 / 3	4 - 5	V + P	SL	K o. mP o. A	
Ausgewählte Themen Elektrotechnik	10	Mikrocomputertechnik	5 / 4	5	V, Ü + P	PL	K, A	
		Auswahl aus einer der folgenden LV:						
		Computer Networking I	5 / 5	5	V, Ü + P	SL	K, A, Pr	
		Computer Networking II	5 / 4	5	V, Ü + P	SL	K, A	
		System- & Signaltheorie	5 / 5	5	SU	SL	K	
Ausgewählte Themen Maschinenbau	10	Werkstofftechnik	2 / 2	6	V + P	PL/SL	K o. mP	
		Moderne Methoden der Produktentwicklung	5 / 4	6	SU	PL/SL	A, Pr	
		Auswahl aus den folgenden LV**:						
		Schweißtechnik	3 / 3	6	V + P	SL	K	
		Werkzeugmaschinen	3 / 3	6	V + P	SL	K o. mP	
		Fahrwerktechnik	5 / 3,5	6	V + P	SL	K o. mP	
		Verbrennungsmotoren	5 / 4	6	V + P	SL	K o. mP	
Automatisierung	11	Produktionsplanung und -steuerung (PPS)	4 / 3	6	SU + P	PL	K o. mP o. A	
		Robotertechnik	4 / 4	6	V + P	PL	K o. mP o. A	
		Prozesstechnik	3 / 2	6	SU	PL	K o. mP o. A	
Projekt II MEC	10	Projektarbeit A	5	6	Proj	SL	A	
		Projektarbeit B	5	6	Proj	PL	A	

Abkürzungen Prüfungsformen

A = schriftliche Ausarbeitung, z.B. Hausarbeit,
Versuchsprotokoll, Portfolio, (Projekt-) Bericht
K = Klausur
KT = Kurztest im Semester
mP = mündliche Prüfung / Fachgespräch
Pr = Präsentation (mdl. Vortrag/ Referat)
MET = Mit Erfolg teilgenommen
o. = oder, Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengang oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben.

Abkürzungen Lehr-/Lernformen

V = Vorlesung
P = Praktikum
Proj = Projekt
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung/Laborübung

* Die LV-Auswahlliste MEC wird fortlaufend aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengang oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben. Die PL wird auf Vorschlag der/des Studierenden individuell vom Prüfungsausschuss festgelegt.

** Als PL muss entweder die LV Werkstofftechnik oder die LV Moderne Methoden der Produktentwicklung gewählt werden. Werden sowohl die LV Werkstofftechnik als auch die LV Moderne Methoden der Produktentwicklung gewählt, so ist die LV Moderne Methoden der Produktentwicklung die PL und die LV Werkstofftechnik die SL. Aus den restlichen LV des Moduls sind dann LV so zu wählen, dass sich insgesamt genau 10 CP ergeben.

Curriculum

Studienrichtung Medizintechnik

Pflichtmodule (4. - 6. Semester)

Modulname	CP	Lehrveranstaltungen	CP / SWS	Semester	Lehr- / Lernform	PL / SL	Leistungs- nachweis Prüfungsform
Softwaremethoden	9	Simulation mit Matlab (MOOCs)	2 / 2	4	Online-Kurs	SL	K o. mP
		Prozedurale Programmierung	5 / 4	4	SU, Ü + P	PL	KT
		Medizininformatik	2 / 2	4	SU	SL	K o. mP
Medizintechnik I	8	Medizinische Physik und Technik	2 / 2	4	SU	PL	K o. mP
		Biophysik	2 / 2	4	SU	SL	K o. mP
		AtomPhysik	2 / 2	4	SU	SL	K o. mP
		Ultraschalltechnik	2 / 2	4	SU	SL	K o. mP
Medizintechnik II	8	Strahlendiagnostik und Med. Bildgebung	2 / 2	5	SU	SL	K o. mP
		Signalverarbeitung und biomedizinische Messtechnik	2 / 2	5	SU	SL	K o. mP
		Strahlentherapie	2 / 2	5	SU	SL	K o. mP
		Therapiegeräte	2 / 2	5	SU	PL	K o. mP
Medizintechnik III	8	Medizintechnische Werkstoffe und Implantate	2 / 2	5	SU	SL	K o. mP
		Biomechanik	2 / 2	5	SU	SL	K o. mP
		Herstellung von Implantaten	4 / 4	5	SU	PL	K o. mP
Mikrosystemtechnik	7	Mikrosystemtechnik mit Praktikum	7 / 6	4	SU + P	PL	K, A, Pr
Geräteentwicklung	9	Gerätekonstruktion	4 / 4	6	SU	PL	A, Pr
		Qualitätsmanagement in der Medizintechnik	2 / 2	6	SU	SL	K o. mP
		Medizingerätesicherheit	1 / 1	6	SU	SL	K o. mP
		Simulation von Implantaten	2 / 2	6	SU	SL	K o. mP
Klinische Medizin und Technik I	6	Klinische Medizin	2 / 2	4	V	SL	KT
		Labordiagnostische Geräte	2 / 2	4	SU	PL	K o. mP
		Wahl der LV aus der LV-Auswahlliste MED*	2	4		SL	
Klinische Medizin und Technik II	8	Medizintechnisches Kolloquium	2 / 2	6	Kolloquium	PL	Pr
		Auswahl von genau 6 CP aus der LV-Auswahlliste MED*	6	6		SL	
Schlüsselkompetenzen III MED	6	Ökonomie des Gesundheitssystems	5 / 4	6	SU	PL	K o. mP
		Auswahl aus Kursen des Sprachen- oder Studienzentrums	1 / 1	6	SU	SL	MET

Wahlpflichtmodulkatalog für Medizintechnisches Labor I - III**: Aus dem Katalog sind drei Module zu wählen.

Modulname	CP	Lehrveranstaltungen	CP / SWS	Semester	Lehr- / Lernform	PL / SL	Leistungs- nachweis Prüfungsform
Medizinische Gerätetechnologie	7	Medizinische Gerätetechnologie	7 / 6	5 - 6	SU + P	PL	K, A o. mP
Medizinische Messtechnik und Signalverarbeitung	7	Medizinische Messtechnik und Signalverarbeitung	7 / 6	5 - 6	SU + P	PL	K, A o. mP
Kernphysikalische und Nuklearmedizinische Messtechnik	7	Kernphysikalische und Nuklearmedizinische Messtechnik	7 / 6	5 - 6	SU + P	PL	K, A o. mP
Embedded System	7	Embedded System	7 / 6	5 - 6	SU + P	PL	K, A o. mP
Physikalische Chemie	7	Physikalische Chemie	7 / 6	5 - 6	SU + P	PL	K, A o. mP

Abkürzungen Prüfungsformen

A = schriftliche Ausarbeitung, z.B. Hausarbeit, Versuchsprotokoll, Portfolio, (Projekt-) Bericht
 K = Klausur
 KT = Kurztest im Semester
 mP = mündliche Prüfung / Fachgespräch
 Pr = Präsentation (mdl. Vortrag/ Referat)
 MET = Mit Erfolg teilgenommen

Abkürzungen Lehr-/Lernformen

V = Vorlesung
 P = Praktikum
 Proj = Projekt
 SU = Seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung/Laborübung

o. = oder, Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben.

* Die LV-Auswahlliste MED wird fortlaufend aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften bekannt gegeben.

** Ein Medizintechnisches Labor aus dem Wahlpflichtmodulkatalog gilt mit Anmeldung zur Prüfungsleistung als verbindlich belegt und muss dann auch abgeschlossen werden.

Nähere Erläuterungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften

mit den Studienrichtungen Energiesystemtechnik, Internationale Technische Zusammenarbeit, Mechatronik, Medizintechnik

1. Allgemeines

Im Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Industriepraktikum) integriert. Das Studium der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten während der Berufspraktischen Tätigkeit bei einem Unternehmen oder einer Institution, im Folgenden "Praxisstelle" genannt, wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studentin bzw. Student und Praxisstelle geregelt. Der Fachbereich stellt hierzu auf Wunsch einen Mustervertrag zur Verfügung. Es können aber auch firmenspezifische Vertragsformulare verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Vereinbarungen enthalten.

2. Ziele

Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligungen am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand,
- praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten, gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Bachelor-Arbeit.

3. Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst 12 Wochen praktische Tätigkeit, die in mehrere Teile von jeweils mindestens 4 Wochen Dauer aufgeteilt werden kann. Sie ist bis zum Ende des 7. Fachsemesters abzuleisten. Die Berufspraktische Tätigkeit kann auch ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

4. Zulassung

Die Meldung zur Berufspraktischen Tätigkeit kann frühestens mit dem Nachweis von 120 Credit-Points erfolgen.

5. Praxisstellen, Verträge

Die Berufspraktische Tätigkeit wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Die Berufspraktische Tätigkeit soll in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Der einzelne Student oder die einzelne Studentin schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Praxisstelle:

- die Studentin oder den Studenten für die Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
- einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte sowie der durchgeführten Tätigkeiten anzufertigen.

3. die Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin oder des Studenten.

Die Betreuung der Studentinnen / Studenten am Praxisplatz soll durch von der Praxisstelle benannte Betreuerinnen / Betreuer erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig sind. Deren Aufgabe ist die Einweisung der Studentinnen / Studenten in ihre Arbeitsgebiete und die Regelung und Überwachung ihrer Aufgaben. Sie sollen als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

6. Tätigkeitsmerkmale in der Berufspraktischen Tätigkeit

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studentin oder der Student soll im Lauf der Berufspraktischen Tätigkeit an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs der gewählten Studienrichtung - Energiesystemtechnik, Internationale Technische Zusammenarbeit, Mechatronik, Medizintechnik - herangeführt werden.

7. Status der Studentin oder des Studenten an der Praxisstelle

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain immatrikuliert.

8. Haftung

Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung möglich.

Der Studentin / dem Studenten wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

9. Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung wird geführt durch:

- die Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle und
- den schriftlichen Praxisbericht.

Tätigkeiten im Rahmen der Berufstätigkeit in einem Lehrberuf (nach abgelegter Abschlussprüfung) oder in Tätigkeiten, die denen einer Ingenieurin, eines Ingenieurs nahe kommen oder ihr entsprechen und auch den Zielen der Berufspraktischen Tätigkeit gemäß Nummer 2 Rechnung tragen, können auf Antrag ganz oder in Teilen als Industriepraktikum angerechnet werden. Die Studentin bzw. der Student hat dies durch eine qualifizierte Bescheinigung des Arbeitgebers und einen schriftlichen Praxisbericht nachzuweisen.

Fachspezifische Exkursionen, der Besuch einschlägiger wissenschaftlicher Tagungen, Fachmessen und Ausstellungen sowie von Sommerschulen können auf Antrag im Umfang von bis zu 3 Wochen anerkannt werden.

10. Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag erlauben, die Berufspraktische Tätigkeit oder ein Praxisprojekt in einem Institut oder Labor der Hochschule RheinMain zu absolvieren.

Diploma Supplement für den Studiengang
Bachelor in Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften
Studiengangspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Engineering / B.Eng.</i>	Name of Qualification <i>Bachelor of Engineering / B.Eng.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften, Studienrichtung <gewählte Studienrichtung></i>	Main Field(s) of Study <i>Interdisciplinary Engineering, concentration in <selected concentration></i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Ingenieurwissenschaften</i>	Institution Administering Studies <i>Faculty of Engineering</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>90 % Deutsch, 10 % Englisch</i>	Language(s) of Instruction / Examination <i>90 % German, 10 % English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Akademischer Grad</i> - <i>3,5 Jahre Vollzeitstudium</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 210</i>	Level of the Qualification - <i>Academic degree</i> - <i>3,5 years of full-time studies</i> - <i>Total of credit points (ECTS) earned: 210</i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access Requirements <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform. <i>Vollzeit</i>	Mode of Study <i>full-time</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Die Studierenden des Studiengangs erwerben Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, insbesondere in einem der folgenden vier Bereiche: Energiesystemtechnik, Internationale Technische Zusammenarbeit, Mechatronik, Medizintechnik. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der interdisziplinären Bezüge, sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>Graduates of the program acquire skills in planning, managing and evaluating comprehensive tasks and problems as well as skills in responsibly controlling processes in the field of engineering, especially in one of the following four areas: power systems engineering, international technical development, mechatronics, medical engineering.</i> <i>Graduates are in possession of broad and integrated knowledge including knowledge of basic scientific principles and interdisciplinary interfaces. They have an extremely broad spectrum of methods for the processing of complex problems, especially in one of the four areas mentioned above. Graduates are able to present experts and interdisciplinary teams with arguments for and solutions to complex and professionally</i>



	<i>Bearbeitung komplexer Probleme insbesondere in einem der vier genannten Bereiche. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterentwickeln zu können</i>	<i>related problems and to work in conjunction with such experts on further development.</i>
4.3	<i>Einzelheiten zum Studiengang Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i>	<i>Programme Details See Transcript of Records and graduation certificate ("Prüfungszeugnis") for marking and topic of thesis</i>
5.1	<i>Zugang zu weiterführenden Studien Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i>	<i>Access to further Study Qualifies for admission to Master's degree</i>
5.2	<i>Beruflicher Status Nach Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG -) vom 15.7.1970, in der Fassung vom 9.3.2005, darf der Titel „Ingenieurin/ Ingenieur“ geführt werden.</i>	<i>Professional Status The degree entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieurin/ Ingenieur" (according to Ingenieurgesetz - IngG - from 15 July 1970, in the version from 9. March 2005).</i>